

4 Das Regelungsrecht der Regierungen

Mythos: Die den TTIP-Kritikern unterstellte Behauptung: „TTIP würde es mächtigen US-amerikanischen Firmen erlauben, Regierungen **nach Belieben** zu verklagen“

Von der EU-Handelskommission behauptete **Wirklichkeit:** Mit TTIP würde ein bestehendes System zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen ausländischen Unternehmen und Staaten genauer geregelt.

Die andere Wirklichkeit:

Richtig ist, dass die EU ein ausdrückliches Recht zur Regulierung (right to regulate) für das TTIPP-Investitionsschutzkapitel vorgeschlagen hat.

Das suggeriert aber, dass z.B. Verbraucherschutzgesetze nicht durch TTIP-Schiedsgerichtsverfahren infrage gestellt werden können. Aber geschützt sind auch hier nur Entscheidungen, die **"notwendig"** sind, um ein bestimmtes Ziel, z.B. Verbraucherschutz, zu erreichen. Wird diese Regulierung von einem Investor als Handelshemmnis betrachtet, entscheidet letztlich ein Schiedsgericht darüber, was "notwendig" ist. Das bedeutet natürlich eine Einschränkung staatlicher Fähigkeit zu regulieren.

Instrument hierzu ist die für Investoren vorgesehene Schiedsgerichtsbarkeit. Auf öffentlichen Druck ist die EU-Handelskommission von dem ursprünglichen ISDS-System abgerückt und favorisiert nun das ICS-System (Investment-Court-System) eine Art Investitionsgericht.

Diese Modell ist jedoch nicht weniger bedrohlich für das Regelungsrecht von Regierungen, operiert nämlich auch dieses Modell z.B. mit den zugunsten von klagenden Investoren Investoren extrem auslegungsfähigen Begriffen der "legitimen Erwartungen, der "gerechten und billigen Behandlung" und "indirekten Enteignung".

Die EU-Handelskommission hat bis heute nicht schlüssig darlegen können, warum sie für eine Freihandelszone, in denen zuverlässige, hochentwickelte Rechtssystem bestehen, die jedem Investor Zugang und Rechtsschutz dieser Systeme garantieren, für einen gesellschaftliche Sektor das Privileg einer überstaatliche Paralleljustiz einräume will.

Der deutsche Richterbund hält, in Übereinstimmung mit einer großen Mehrheit von Verfassungsrechtlern, diese überstaatliche Gerichtsbarkeit grundsätzlich für unvereinbar mit dem deutschen Grundgesetz und spricht der EU-Handelskommission mit Bezug auf die Lissabon-Verträge die Berechtigung ab, eine solche Instanz überhaupt vertraglich vereinbaren zu dürfen. Der deutsche Richterbund sieht darin einen unzulässigen Eingriff in die nationalen Rechtssysteme für die die EU-Handelskommission keine Berechtigung hat. Darüber hinaus hält er den Status und das Berufungsverfahren der sog. Richter für den ICS für fragwürdig und nicht den internationalen Anforderungen an ein solches Gremium genügend.

Fazit: sowohl ISDS und ICS haben in Freihandelsverträgen nichts zu suchen, weil sie undemokratisch sind und für den Handlungsspielraum von Regierungen eine ständige Bedrohung darstellen.